



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Diplom Designers Clemens Kügler

Stand: 15.08.2005

1. Vertragsabschluß

Verträge mit dem „Diplom Designer Clemens Kügler“ – im folgenden CK genannt – kommen erst mit der schriftlichen Annahme bzw. der schriftlichen Bestätigung durch CK zustande. Änderungen von Verträgen bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung bzw. der schriftlichen Bestätigung durch CK. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sie werden in keinem Falle Bestandteil des Vertrages.

2. Werbemittlungsaufträge

Werbemittlungsverträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen, falls anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. CK verpflichtet sich, in jedem Falle den höchstmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarung von Mengenrabatten und Malstaffeln erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabatt- bzw. Staffel-Voraussetzung eine Nachbelastung, die sofort fällig ist. CK hat für die vertragsgemäße Einschaltung bei den Werbemedien zu sorgen. Für Mängel der Einschaltung selbst haftet CK jedoch nicht. Er ist aber bevollmächtigt, etwaige Ansprüche der Kunden gegen die Werbeträger geltend zu machen. Basis für die Auftragserteilung sind grundsätzlich schriftliche Bestellungen des Kunden.

3. Vergütungen

Die Vergütung wird entweder pauschal in einem festen Euro-Betrag oder in Prozentsätzen der Etat- oder Einschalt-Summe vereinbart. Die von CK für diese Beträge zu erbringenden Gesamtleistungen müssen von ihr schriftlich fixiert werden. Spesen, Fahrtkosten, Kosten auswärtiger Verpflegung und Unterbringung, Aufnahmen, Modelkosten usw. werden in jedem Fall gesondert berechnet.

4. Preise

Preisangebote werden erst mit Unterschrift des Kunden und mit Annahme durch CK verbindlich. Inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen und feststellbare Kostensteigerungen berechtigen CK die Angebotspreise, auch die vereinbarten Preise, entsprechend zu erhöhen. In Fällen der Werbemittlung werden die Preise der jeweils gültigen Preislisten der Werbemedien automatisch Vertragsgegenstand. CK behält sich Preisänderungen der Medien oder Irrtum vor.

5. Lieferung/Lieferzeit/Liefermengen

Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, ab CK auf Gefahr des Auftraggebers. Für Schäden aus verspäteter postalischer Zustellung haftet CK nicht, sofern er die rechtzeitige Aufgabe zur Post nachweist. CK haftet nicht aus der Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist, falls diese durch Umstände verursacht ist, welche CK nicht zu vertreten hat. Für diesen Fall bleibt der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet. Mehr- oder Minderlieferungen (z.B. bei Drucksachen) sind branchenüblich und können bis zu 10% betragen. Sie werden anteilig verrechnet.

6. Agenturleistungen

Die erbrachten Agenturleistungen stehen dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Werbezweck zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Verwertungen bedarf es jeweils einer besonderen Vereinbarung über den Umfang, die zeitliche und gebietliche Nutzung und einer entsprechenden Vergütung. Die einzelnen Vertragspunkte sind schriftlich zu fixieren und in gesonderten Vertragsdokumenten festzuhalten. Der Übergang von Rechten an den Auftraggeber hängt von der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ab.

7. Urheberrechte - Verwertungs- und Nutzungsrechte

Soweit Werke Leistungen urheberrechtlichen Schutz finden, wird der sachliche und gebietliche Umfang der Verwertungsrechte, wie Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sonderrechte und dergl., im Vertrag im einzelnen festgelegt, diese Verwertungen werden durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Für darüber hinausgehende sonstige Verwertungen ist jeweils ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Soll das ausschließliche Nutzungsrecht – alle Nutzungsarten zu nutzen – eingeräumt, so muß diese Regelung ausdrücklich unter Festlegung der Vergütung besonders vereinbart werden. Sollen die im Rahmen einer Werbeaktion erarbeiteten Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung, als Firmen- oder Warensignets vom Auftraggeber übernommen werden, so ist hierfür eine besondere Vergütung zu vereinbaren. Die Erfüllung der formalrechtlichen Voraussetzungen obliegt dem Auftraggeber; CK ist von jeder diesbezüglichen Haftung freigestellt. Abgelehnte Werkgestaltungen und -leistungen wie Skizzen, Entwürfe und dergl. bleiben CK zur anderweitigen Verwertung und Nutzung vorbehalten. Will der Auftraggeber sie für sich reserviert wissen, muß er eine entsprechende Vergütung zahlen.

8. Fremdarbeiten

Bei Leistungen von Dritten für CK, etwa von freien Mitarbeitern, hat CK die freie Verwendbarkeit für die Zwecke des Auftraggebers zu garantieren. Für Arbeiten, die üblicherweise von CK an Dritte vergeben werden wie Satz, Klischee, Litho- und Druckarbeiten haftet CK nicht, auch wenn diese Leistungen von CK mit dem Auftraggeber verrechnet werden.

9. Haftung

Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere über Warenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattungen, Firmen- und Warenbezeichnungen haftet der Auftraggeber. Daraus gegen CK hergeleiteten Ansprüche werden ausgeschlossen. Im gegebenen Fall hat der Auftraggeber CK von jeder Haftung freizustellen. Eine Haftung CKs gilt nur für den Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. CK kann den Auftraggeber auf von ihr erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinweisen. Jegliche Haftung sowie Ansprüche gegen CK werden ausdrücklich ausgeschlossen. Nimmt der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht ab, so wird eine Frist von einer Woche gesetzt, nach deren Ablauf



die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verweigerter Abnahme werden ausdrücklich vorbehalten. Nach Fristsetzung eingetretene Veränderungen, Verschlechterungen sowie Untergang der Ware gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sollen die bei CK lagernden Unterlagen des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder gegen jede andere Gefahr versichert werden, so hat das der Auftraggeber zu besorgen. Für bei CK lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

10. Mängelrügen

Beanstandungen der Leistung CKs sind innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich anzuzeigen. Sind die Beanstandungen begründet, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Minderung oder Nachbesserung nach seiner Wahl. Scheitert die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist, so steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder Wandlung des Vertrages zu; weitergehende Ansprüche sind indes ausgeschlossen. Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und, soweit erforderlich, zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen CK zurückzusenden. Eine Haftung für dennoch vorliegende Satz- und Druckfehler übernimmt CK nicht.

11. Zahlungen

Vergütungen sind nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung pünktlich zu zahlen. Bis zur völligen Bezahlung besteht ein uneingeschränkter Eigentumsvorbehalt. Rechnungen für geleistete Mittlertätigkeit werden mit der Übersendung der Rechnung fällig. Skontoabzüge müssen besonders vereinbart werden. Bei Mittlungsaufträgen gelten hier die AGB der Werbeträger. Wird Vorkasse vereinbart, erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung. Der Vorkassebetrag muß dann vor dem Anzeigen- oder Einschalt-Schlussstermin eingetroffen sein, sonst kann CK von dem Auftrag zurücktreten. Werden fällige Forderungen nach erfolgter Fristsetzung nicht beglichen, so sind 9% des Nettobetrages, der in der Rechnung angegeben war, als Verzugszinsen zu zahlen. Bei Mittlungsaufträgen kann CK in Fällen des Verzuges die weitere Ausführung des Auftrages stornieren; für deshalb etwa entstandenen Schaden des Auftraggebers ist jede Haftung CKs ausgeschlossen. Ebenso wird insoweit auch ein Aufrechnungsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

12. Rücktrittsrechte

Werden CK Umstände bekannt, die die Bonität des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, also die prompte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage stellen, so kann CK vom Vertrag zurücktreten. Offene Rechnungen werden mit dem Rücktritt sofort fällig. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Zahlung vor der Durchführung dieser Arbeiten verlangt werden, wenn der Auftraggeber die Ausführung der weiteren Arbeiten zum Ausdruck bringt. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Falle zu zahlen; ersparte Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden mit 50 % vergütet. Die entgehende Mittlervergütung ist in jedem Falle zu zahlen.

Wird der Auftrag vom Auftraggeber storniert, so sind die erbrachten Leistungen sofort zu bezahlen. Im übrigen gilt die im vorhergehenden Absatz festgelegte Regelung, nämlich einer Zahlung der vereinbarten Vergütung und einer fünfzig prozentigen Vergütung für ersparte Aufwendungen. Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber wegen Vertragsverletzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Aufrechnung gegen Ansprüche CKs ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgt.

13. Geheimhaltung

CK betrachtet alle Kenntnisse, die sie über den Auftraggeber und dessen Produkte usw. erlangt hat, als anvertrautes Geschäftsgeheimnis. Alle bei CK Beschäftigten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Schäden, die durch Dritte oder gezielte Werksspionage entsteht, haftet CK nicht.

14. Kennzeichnung / Belege

CK ist berechtigt, an allen von ihr gestalteten Werbemitteln, sofern diese mindestens dem Format DIN A6 entsprechen, ihren Firmentext oder Code anzubringen, wobei Platzierung und Schriftgröße mit dem Auftraggeber abgestimmt werden müssen. CK stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten zehn Belegexemplare zu.

15. Abwicklung

Mit dem Ende des Vertragsverhältnisses hat CK dem Auftraggeber sämtliche von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie etwa Fotos, Filme usw. zurückzugeben. Soweit noch Rechnungen unbezahlt sind, hat CK ein Zurückbehaltungsrecht. CK hat seinerseits das im Rahmen des Vertragsverhältnisses Erlangte wie Druckplatten, Klischees usw. dem Auftraggeber auszuhändigen, soweit über die weitere Verwertung und Nutzung dieser Unterlagen eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Verträge sich ergebenden Ansprüche wird das Amtsgericht bzw. das Landgericht für den Sitz CKs vereinbart. Ist ein Vertragspartner kein Vollkaufmann, gilt die allgemeine Gerichtsstands-Regelung.